

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

28. November 2013

Nr. 2013-716 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung; Abrufverfahren für die Prämienverbilligung

## **I. Ausgangslage**

Im März 2010 beschlossen die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Diese betraf auch die Prämienverbilligung. Der revidierte Artikel 65 KVG trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Für dessen Umsetzung wurde den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Neu sind die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung (IPV) nicht mehr den Versicherten, sondern den Versicherern direkt auszurichten. Der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern erfolgt nach einem einheitlichen Standard.<sup>1</sup> Zudem haben die Durchführungsstellen (DFS) die anspruchsberechtigten Personen und die Höhe der Verbilligung so früh zu melden, dass die Versicherer die IPV bei der Prämienfakturierung berücksichtigen können. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat entschieden, dass das bisherige Antragsystem durch ein automatisches System abgelöst werden soll. Dadurch werden die Anspruchsvoraussetzungen von allen Steuerpflichtigen künftig automatisch aufgrund der relevanten Steuerziffern geprüft.

Nachdem es sich bei der Bearbeitung der Steuerdaten im Hinblick auf die Prämienverbilligung um ein Massengeschäft handelt und die Voraussetzungen nicht mehr auf Antrag hin, sondern automatisch von den mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen des Amts für Gesundheit geprüft werden, vermag die Rechtsgrundlage auf Stufe Reglement den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht mehr Stand zu halten.

---

<sup>1</sup> Zwischen den Kantonen und den Versicherern richtet sich der Datenaustausch nach den Vorgaben des Bundes über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung, insbesondere nach der Verordnung des EDI über den Datenaustausch (DAPV).

Für das Abrufverfahren ist eine gesetzliche Grundlage verlangt.

## **II. Steuerdaten und Datenschutz**

Nach Artikel 4 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (DSG; RB 2.2511) dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Anderen Behörden dürfen Personendaten nur bekanntgegeben werden, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind oder es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf (Art. 7 DSG).

Das bis Ende 2010 geltende Steuergesetz erlaubte es jedermann, die Steuerdaten über das steuerbare Einkommen und Vermögen einzusehen. Nach dem Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) ist eine Auskunft nur mehr zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist (Art. 177 Abs. 2 StG). Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion. Sie kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

Soweit nur jene steuerrechtlichen Personendaten von steuerpflichtigen Personen im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, die einen Antrag auf Prämienverbilligung gestellt haben und überhaupt ins Segment der Anspruchsberechtigten für Prämienverbilligung fallen, reichte Artikel 177 StG in Verbindung mit Artikel 4 des Reglements über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (PVR; RB 20.2213) in datenschutzrechtlicher Hinsicht aus. Diese Meinung teilt auch der kantonale Datenschutzbeauftragte. Durch den vom Regierungsrat beschlossenen Wechsel zur automatischen Anspruchsprüfung und -berechnung erfolgt nun aber ein Zugriff auf die steuerrechtlichen Personendaten von allen Steuerpflichtigen. Dieser Zugriff ist durch Artikel 7 DSG nicht abgedeckt.

Auch mit der neuen automatischen Anspruchsprüfung sieht der Entwurf zum Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (PVR; RB 20.2213) in Artikel 15 weiterhin die Möglichkeit der Antragstellung vor. Deshalb muss es der Durchführungsstelle nach wie vor möglich sein, mittels Abrufverfahren Personendaten von

Steuerpflichtigen abzufragen, damit Familien- und Unterstützungsverhältnisse sowie Anspruchsberechtigungen überhaupt zu prüfen.

Damit das Abrufverfahren den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, soll die erforderliche Rechtsgrundlage durch eine entsprechende Ergänzung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG; RB 20.2202) geschaffen werden.

### **III. Erlassform**

Die VO KVG regelt die Prämienverbilligung im dritten Abschnitt. Entsprechend drängt es sich auf, die Rechtsgrundlage für das Abrufverfahren dort einzubauen. Zwar spricht die Zahl der betroffenen Personen eher für eine Rechtsgrundlage auf Stufe Gesetz. Umgekehrt handelt es sich bei den Steuerdaten nicht um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG. Als solche gelten nämlich nur Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 5 DSG). Entsprechend genügt eine Rechtsgrundlage auf Stufe Verordnung.

Zudem dürfen Personendaten nach Artikel 8b DSG durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 und 8 DSG erfüllt sind (vgl. dazu oben). Und nur bei besonders schützenswerten Personendaten ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich (Art. 8b DSG letzter Satz). Damit ist eine Bestimmung auf Verordnungsstufe als Rechtsgrundlage grundsätzlich ausreichend. Da auch die Verordnungsanpassung dem Referendum untersteht, handelt es sich letztlich auch um ein Gesetz im formellen Sinn.

### **IV. Kommentar zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

#### Artikel 10a Abrufverfahren

Absatz 1 hält das zuständige Amt (Amt für Steuern) dazu an, den mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen das Steuerregister durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen. Unter Abrufverfahren versteht man ein automatisiertes Verfahren, das die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte durch Abruf ermöglicht. Das Abrufverfahren erlaubt den Informationssuchenden, sich die Informationen anhand des Datenbestandes selber zu beschaffen (vgl. dazu und zum Folgenden Yvonne Jöhri/Marcel

Studer, in: Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg.], Datenschutzgesetz, 2. A., Basel 2006, Art. 19 N 65 ff.). Im Fall der Prämienverbilligung erfolgt das durch online-Zugriffe.

Die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen brauchen beim Abrufverfahren ihr Informationsbegehren nicht (mehr) zu begründen und das für die Datensammlung verantwortliche Organ (Amt für Steuern) muss die Zulässigkeit der Bekanntgabe nicht in jedem Einzelfall überprüfen.

Aus der Bestimmung geht ebenfalls hervor, dass im Amt für Gesundheit definiert werden muss, welche Personen Zugriff auf das System haben. Der Zugriff muss klar auf Personen eingegrenzt werden, die als Sachbearbeitungsstelle für die Prämienverbilligung fungieren.

Zu Absatz 2: Da das Amt für Steuern aufgrund des Abrufverfahrens die Kontrolle über die einzelnen Bearbeitungen der bei ihm vorhandenen Personendaten verliert, müssen die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen als Datenempfänger bestimmen, welche Daten zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie abfragen. Dabei stellt die Bestimmung klar, dass sie nur auf Steuerdaten zugreifen dürfen, soweit dies mit dem Vollzug der Prämienverbilligung zusammenhängt und auch nötig ist, wie Absatz 2 klarstellt. Dabei sind die Abfragen zu erfassen, damit sie sich rekonstruieren lassen. Das ist technisch möglich. Derart kann eruiert werden, wer wann welche Daten abgerufen hat.

Absatz 3 unterstellt die Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, dem Steuergeheimnis. Nach Artikel 177 Absatz 1 StG müssen sie über Tatsachen, die ihnen bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

## **V. Antrag**

Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

### Anhang

- Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

**VERORDNUNG**  
**zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**  
(Änderung vom ....)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 15. November 1995<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

**Artikel 10a** Abrufverfahren (neu)

<sup>1</sup>Das zuständige Amt<sup>2</sup> hat den mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen das Steuerregister durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.

<sup>2</sup>Die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen können in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist. Die Abfragen sind zu erfassen.

<sup>3</sup>Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Dr. Toni Moser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

---

<sup>1</sup> RB 20.2202

<sup>2</sup> Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)